

VORBEMERKUNGEN

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts begann das Interesse von Wirtschafts- und Handelsunternehmen sich verstärkt auf Neuguinea zu richten, die zweitgrößte Insel der Erde mit bis zu 4500 Meter hohen Bergen, fruchtbaren Böden und einer einmaligen Artenvielfalt, so auch von deutschen Konzernen namentlich in den Hansestädten. Diese abgelegene, unzugängliche tropische Region war nach der Entdeckung durch die Portugiesen im Jahr 1526 in Vergessenheit geraten. Die Reichsregierung unter Otto von Bismarck verhielt sich infolge der im Reichstag abgelehnten Samoa-Vorlage Ende April 1880 fürs Erste ablehnend. Zunächst als in der deutschen Bevölkerung sich ein breiteres Interesse an überseeischem Besitz artikulierte, gab der Reichskanzler seine Zurückhaltung „aus Gründen der inneren Politik“ auf. Der erfolgte Schwenk war neben anderen Gründen und Motiven eine Reaktion auf die erste Wirtschaftskrise seit der Reichsgründung 1871, der die Politik mit der Abkehr vom Freihandel und der Hinwendung zum Protektionismus begegnete. Bismarck dachte zunächst noch daran, die Verwaltung den unter dem Schutz des Reichs stehenden „kaufmännischen Gesellschaften“ zu überlassen, ging aber binnen Kurzem zu einer staatlichen Kolonialpolitik über; als Zeitpunkt dieser Wende wird im Allgemeinen das Jahr 1884 genannt.

Reichskanzler Bismarck war kein Kolonialenthusiast. Den Erwerb außereuropäischer Territorien lehnte er lange ab, hauptsächlich deshalb, weil die Außenpolitik und der europäische Machtausgleich für ihn Priorität besaßen. Sein Denken blieb zunächst dem europäischen Rahmen verhaftet, er wollte zudem das Deutsche Reich nicht durch eine aktive Kolonialpolitik in zusätzliche Rivalitäten mit den anderen europäischen Staaten verstricken. Das Interesse an überseeischen Besitzungen blieb fürs Erste auf kleine Zirkel beschränkt, bis es der Kolonialbewegung zunehmend gelang, breitere Bevölkerungsgruppen für dieses Projekt zu interessieren.

Um die Mitte der achtziger Jahre gab Bismarck seine zurückhaltende Einstellung zum Erwerb von Kolonien auf, wobei innenpolitische, nationalstaatliche und weltmachtpolitische Erwägungen eine maßgebende Rolle spielten. Er wollte der seit 1871 politisch geeinten Nation ein neues, programmatisches und ambitioniertes Ziel vorgeben. Auf der von November 1884 bis Februar 1885 in Berlin tagenden Kongo-Konferenz versuchte er die Rechtstitel zu klären, unter denen bislang angeblich „herrenloses“ Land in Besitz genommen worden war. Denn eine „Balgerei um Afrika“, wie die *Times* schrieb, hätte sich auf das europäische Gleichgewicht negativ auswirken können.

Bismarcks Kalkül zufolge sollte das Deutsche Reich lediglich als Sicherungsmacht in den Kolonien präsent sein, was die bis 1918 verwendete offizielle Bezeichnung „Schutzmacht“ beziehungsweise „Schutzgebiete“ zum Ausdruck brachte. Er hegte die Erwartung, Charter- und

Handelsgesellschaften, aber ebenso Privatpersonen würden sich in einer konzertierten Aktion für den Erwerb neuer Gebiete, ihre Erschließung, ihre aufzubauende Infrastruktur und wirtschaftliche Entwicklung einsetzen. Die Erwerbungen in Übersee sollten auf das Risiko von privaten, konzessionierten Handelskompagnien gehen, auf deren Kosten ausgebeutet und verwaltet werden, um den Staat finanziell nicht zu belasten und ihn auch politisch möglichst nicht angreifbar zu machen. In dieser Erwartung sah sich der Reichskanzler jedoch getäuscht, denn das deutsche Finanzkapital zeigte längere Zeit kein Interesse an Kolonien, machte lieber anderswo Geschäfte und setzte auf internationale Kooperation statt auf rivalisierende Konkurrenz. Nach dem Scheitern des Charter-Konzepts ging die Reichsregierung zur Organisationsform von Kolonien nach dem Muster anderer europäischer Großmächte über und das Reich musste die Verantwortung übernehmen.

Adolf von Hansemanns profitable wirtschaftliche und handelspolitische Unternehmungen in Polynesien veranlassten Bismarck zum Engagement des Reichs in Neuguinea. Hansemann hatte 1882 mit Gerson von Bleichröder und anderen Großfinanziers ein „Neuguinea-Konsortium“ geschaffen, das sich um den Erwerb des Nordostens der Insel bemühte. Angesichts der deutschen Kolonisationspläne unterstellte die britische Regierung am 6. August 1884 die gesamte Osthälfte Neuguineas seinem Protektorat. Diese Maßnahme bewog das Konsortium, das am 26. Mai 1884 in Berlin zunächst provisorisch als „Neuguinea-Kompagnie“ konstituiert worden war, im von ihm favorisierten Nordosten Neuguineas und auf der neubritannischen Inselgruppe sich festzusetzen. Sie beauftragte die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft“, in ihrem Namen möglichst schnell und viel Land zu erwerben. Diese rasche Entscheidung wurde mitbestimmt durch die Abwerbung einheimischer Hilfskräfte, die von der deutschen Plantagenwirtschaft dringend benötigt wurden, in die australischen Kolonien. Nachdem der kaiserliche Schutz dieser Akquisitionen in Aussicht gestellt war, wies Berlin den kaiserlichen Reichskommissar Gustav von Oertzen an, an der Nordküste von Neuguinea und über dem Archipel von Neu-Britannien die Flagge hissen zu lassen. Kurz zuvor hatte der englische Premier William Ewart Gladstone erklärt, der von England der australischen Kolonie Queensland gegenüber zugesicherte Schutz beschränke sich auf den südlichen Teil der Insel.

In den beiden letzten Monaten des Jahres 1884 zog Otto Finsch, Forschungsagent des Neuguinea-Konsortiums, an verschiedenen Stellen im Nordosten Neuguineas, auf Neu-Britannien und auf umliegenden Inseln die deutsche Handelsflagge auf. Mit dem kaiserlichen Erlass vom 23. Dezember 1884 gab Berlin den auswärtigen Regierungen die deutsche Schutzzerklärung über die neue Kolonie bekannt. Der anfänglich massive Widerspruch sowie die langwierigen diplomatischen Verhandlungen zwischen der deutschen und der britischen Regierung wurden durch den Vertrag vom 25. und 29. April 1885 beendet. England anerkannte den Nordosten Neuguineas zusammen mit Neu-Britannien

als das „pazifische“ Schutzgebiet des Reichs. Die definitive Abgrenzung ihrer jeweiligen Interessensphären fand am 6. April 1886 statt. Außer dem zugestandenen Besitz von Nordost-Neuguinea, dem so genannten Kaiser-Wilhelms-Land, und dem Archipel von Neu-Britannien – seit dem 19. Mai 1885 amtlich als Bismarck-Archipel bezeichnet mit den Inseln Neu-Mecklenburg, Neu-Lauenburg und Neu-Pommern – verblieben die westlichen Salomonen samt den Eilanden von Buka, Bougainville, Choiseul und Ysabel im deutschen Eigentum.

Reichskanzler Bismarck sicherte am 17. Mai 1885 den in der Neuguinea-Kompagnie zusammengeschlossenen deutschen Wirtschaftsinteressen gegen Übernahme bestimmter Verpflichtungen den diplomatischen Schutz des Reichs zu. Mit der Annahme des Statuts vom 29. März 1886 erfolgte die definitive Gründung der Neuguinea-Kompagnie; Berlin erteilte ihr am 13. Dezember 1886 überdies neben dem Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea und dem Bismarck-Archipel die der Oberhoheit des Reichs untergeordnete Landeshoheit über die von ihr akquirierten Inseln der Salomon-Gruppe. Für die deutschen kolonisierenden Unternehmungen war damit freie Bahn geschaffen worden; Unklarheiten über die Rechtsverhältnisse wurden durch das Gesetz vom 17. April 1886 behoben. Bereits 1884 war der deutsche Teil gegen den der Niederländer abgegrenzt worden, die seit Anfang des 19. Jahrhunderts im Westen Neuguineas Niederlassungen errichtet hatten.

Der kaiserliche Schutzbrief für die Neuguinea-Kompagnie machte den Weg frei zum Aufbau einer Pflanzungskolonie. Die Kapitalgesellschaft besaß das ausschließliche Recht, vorgeblich oder faktisch unbewohnte und ungenutzte Grundstücke sich anzueignen, darüber zu verfügen sowie Kontrakte mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen. Sie garantierte mit Zusatzbestimmungen und Ausführungsverordnungen theoretisch gewisse Rechtssicherheiten für die Lokalbevölkerung, in der Praxis lief es auf eine nahezu unbeschränkte Ermächtigung zur Landenteignung und Aneignung von Land hinaus.

Im Statut der Neuguinea-Kompagnie vom 29. März 1886, der man sechs Wochen später die Rechte einer juristischen Person verlieh, wurde ihr primärer Zweck im Detail beschrieben. Das Reich verzichtete zwar nicht auf seine Rechtshoheit, wohl aber explizit auf sein Privileg, das Land wirtschaftlich auszubeuten. Die Politik der Neuguinea-Kompagnie, das fruchtbare Land auch ohne die Zustimmung der einheimischen Bevölkerung sich anzueignen, es urbar zu machen und gewinnbringend Überschüsse für den Weltmarkt zu produzieren, endete allerdings wegen Misswirtschaft vor Ort, sachunkundiger Instruktionen von der Berliner Generaldirektion und Probleme menschlicher Art in einem Desaster.

Als in Deutschland Unzuträglichkeiten und eklatantes Mismanagement der Kompagnie in Neuguinea bekannt wurden, suspendierte die Reichsregierung 1889 vorübergehend die ihr verbrieften Hoheits-

rechte und Befugnisse; vier Jahre später wurden ihr die Landesverwaltung in Friedrich-Wilhelmshafen (heute Madang) versuchsweise erneut verliehen. Da aber die Administration weiterhin ineffizient arbeitete und keine gewinnbringende Bewirtschaftung erfolgte, übernahm schließlich 1899 das Deutsche Reich die Verwaltung und Besitzungen. Der Hauptverwaltungssitz des kaiserlichen Gouverneurs von Neuguinea wurde auf die Insel Neu-Pommern nach Herbertshöhe (heute Kokopo) verlegt; von 1909 bis zum Ersten Weltkrieg war er in Rabaul am Simpsonhafen; Friedrich-Wilhelmshafen, Zentrum für Kaiser-Wilhelms-Land, blieb Sitz des gleichnamigen Bezirks.

Mit Erlaubnis der Neuguinea-Kompagnie kam 1886 Johann Gottlieb Flierl von der Neuendettelsauer Missionsgesellschaft als erster evangelischer Glaubensbote in das Kaiser-Wilhelms-Land und gründete die Missionsstation Simbang. Im folgenden Jahr nahmen Johann Wilhelm und Friedrich Eich von der Rheinischen Missionsgesellschaft (Barmen) ebenfalls in Kaiser-Wilhelms-Land eine Missionstätigkeit auf. Zu diesem Zeitpunkt gab es nur in Neu-Pommern eine katholische Mission, und zwar die französische Missionsgesellschaft vom Heiligsten Herzen Jesu. Im September 1882 waren sie in Neubritannien gelandet, das zwei Jahre darauf deutsches Gebiet wurde und den Namen Neupommern erhielt.

Da das Bestreben der Reichsregierung dahin ging, in Zukunft hauptsächlich deutsche Missionare in ihren überseeischen Gebieten zuzulassen und in Kaiser-Wilhelms-Land noch keine deutsche katholische Missionsgesellschaft tätig war, bemühte sich die Propagandakongregation um ein deutsches Institut, das in der Lage und willens war, den Dienst der Glaubensverkündigung in Kaiser-Wilhelms-Land aufzunehmen; man wollte das dortige Gebiet nicht länger den protestantischen Missionaren allein überlassen. Die von Rom angefragte Leitung der Missionare vom Heiligsten Herzen Jesu sah sich jedoch außerstande, Personal in das zu ihrem Vikariat gehörende Kaiser-Wilhelms-Land zu entsenden.

Im Mai 1895 erkundigte sich deshalb Kardinal Mieczysław Halka Ledóchowski, Präfekt der Propagandakongregation, bei Arnold Janssen, dem Gründer und Generalsuperior der Steyler Missionsgesellschaft, ob er sich in der Lage sehe und bereit sei, die Mission in Deutsch-Neuguinea zu übernehmen; dieser erklärte sein Einverständnis. Am 22. Februar 1896 erfolgten die Errichtung der Apostolischen Präfektur Kaiser-Wilhelms-Land und die Ernennung des China-Missionars P. Eberhard Limbrock zum Apostolischen Präfekten; dieser traf im August desselben Jahres mit seinen Missionaren in Friedrich-Wilhelmshafen ein.

Zwei Gründe haben mich bewogen, vorliegende Studie zu schreiben:

Bei meiner Arbeit an der Biographie von Johann Baptist Anzer¹, dem ersten Bischof der Steyler Missionsgesellschaft, der in der Provinz Shandong/China wirkte, hatte ich mich mit P. Eberhard Limbrock zu beschäftigen. Dieser war 1883 als Diakon nach China ausgereist und dort zum Priester geweiht worden. Bis zum Wechsel nach Deutsch-Neuguinea 1896 hatte er als Missionar an verschiedenen Orten gearbeitet und wichtige Ämter versehen, unter anderem als Seminarleiter und Rektor in der Residenz Puoli. Im Lauf der Jahre mutierte Limbrock von einem vertrauten Mitarbeiter des Bischofs zu seinem schärfsten Gegner, dessen Abdankung durch Rom er mit allem Nachdruck betrieb. Mich interessierte seine Wirksamkeit als Apostolischer Präfekt und sein persönliches Verhalten.

Die Missionstätigkeit der Steyler in Kaiser-Wilhelms-Land zur Zeit von Generalsuperior Arnold Janssen lässt sich greifen in der von P. Josef Alt († 2022) herausgegebenen und kommentierten Korrespondenz zwischen Janssen und Limbrock.² Dagegen lag über die Zeit von Generalsuperior Nikolaus Blum bislang keine monographische Darstellung vor.

An dieser Stelle danke ich sehr herzlich meinem Mitbruder P. Prof. Dr. Pawel Wojcik am Generalat in Rom für die Zusendung einschlägiger Schriftstücke, ohne die das Buch so nicht hätte geschrieben werden können, sowie Frau Resi Picker in Münster für ihre Hilfe beim Transkribieren handschriftlicher Texte, der ehemaligen Bibliothekarin im Steyler Missionswissenschaftlichen Institut in Sankt Augustin, Frau Angelika Striegel, für ihre umsichtige und akkurate Korrektur des Manuskripts und Herrn Lukas Kroll für das Erstellen des Layouts. Mein besonderer Dank gilt meinem Mitbruder P. Christian Tauchner, Direktor des Steyler Missionswissenschaftlichen Instituts, für die Arbeit an vorliegendem Buch und seine Aufnahme des Buchs in die Reihe des Instituts.

Karl Josef Rivinius SVD

¹ Karl Josef Rivinius SVD, *Im Spannungsfeld von Mission und Politik: Johann Baptist Anzer (1851–1903) Bischof von Süd-Shandong* (Studia Instituti Missiologici SVD Bd. 93), Nettetal: Steyler Verlag 2010.

² Janssen, Arnold SVD, *Briefe nach Neuguinea und Australien*, hrsg. und kommentiert von Josef Alt (Studia Instituti Missiologici SVD Bd. 63), Nettetal: Steyler Verlag 1996.